

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

33 (8.2.1882)

Deutschland.

Leipzig, 4. Febr. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Ein junger Künstler kam in einer Stadt, die unter dem kleinen Belagerungszustand steht, in seinem Maskenanzuge vom Ball in ein benachbartes Restaurationslokal. Zu dem Anzuge gehörte ein Dolch und mit diesem hat der Künstler bei einer Schlägerei den Wirth erheblich verletzt. Die Anklage beschuldigte den Thäter nicht nur der Körperverletzung mittelst eines gefährlichen Werkzeuges, sondern auch der Zuwiderhandlung gegen das Socialistengesetz durch unerlaubtes Tragen einer Waffe, und wegen des ersten Vergehens erging auch eine Verurtheilung, während von jener Uebertretung der Angeklagte freigesprochen wurde. Die hierwegen erhobene Revision der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg, indem von der Strafkammer festgestellt war, es handle sich um einen Theaterdolch, dessen Klinge aus dem unteren, abgebrochenen Ende eines Rapiers bestand, und ein solches Instrument ist keine wirkliche Waffe.

Die von ihrem Manne verlassene Frau hatte ihr jungstes, sechs Monate altes Kind vor der Stubenthüre ihres Mannes niedergelegt und dann aus einem Versteck das Kind beobachtet, bis es in die Wohnung des Mannes getragen worden war. Deshalb unter der Anklage der Kindesaussetzung vor Gericht gestellt, ist die Frau in beiden Instanzen freigesprochen worden, weil sie das Kind gar nicht verlassen hat und dasselbe auch nicht in einer hilflosen Lage war.

Ein Thüringer Fabrikant hatte einer Hamburger Firma eine große Anzahl Puppen (Wachstäublinge) für Buenos-Ayres käuflich geliefert, wo aber ein großer Theil der Puppen zerbrochen ankam. Da der dortige Empfänger die Mängelanzeige zu spät an das Hamburger Haus abgefordert hatte, ist dessen Klage gegen den Fabrikanten verworfen worden.

Die Polizeibehörde kam im öffentlichen Interesse in das Privatrecht eingreifen, daher auch den Eigentümer eines Grundstücks anhalten, daß er einen darüber führenden, vom Publikum benutzten gefährlichen Weg abschaffe.

Die in den Affenzugverträgen übliche Klausel, daß binnen einer gewissen Frist nach dem Unfalle das Recht auf die Versicherungssumme erlösche, steht nicht der Verjährung gleich, sondern läßt die Interpretation zu, daß die Frist bei unerschuldeter Unmöglichkeit des Versichereten nicht läuft.

Das bloße Einwerfen in den Briefkasten genügt nicht zur Zustellung im Sinne der beiden Prozeßordnungen.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 6. Febr. (Kretolog.) Am 27. Januar, Abends, verschied nach kurzem Krankenlager der Fürstl. Fürstent. Oberforst Rath a. D. Ferd. Roth in Karlsruhe, wohin er sich vor drei Viertel Jahren von Donaueschingen nach einem arbeitsreichen Berufsleben zurückgezogen hatte. Im Jahre 1857 war R. aus dem badischen Staatsdienste ausgeschieden, um einer Berufung an die Spitze der Fürstl. Fürstent. Forstverwaltung zu folgen, wo ihn 20 Jahre früher die Stelle eines Forstinspektors vergeblich angeboten worden war.

In Schopshausen i. W. am 15. Dezember 1812 geboren, Sohn des dortigen Diaconus und Pfarrers in Hausen, Chr. Roth, empfing er den ersten Unterricht daheim, besuchte 1820-27 das schon damals wohlangelegene Pädagogium in Pörrach, folgte dann seiner frühen Neigung zum forstlichen Berufe und trat bei seinem Oheim, Revierförster Roth in Randern, in die Lehre, besuchte darauf (1830) den Forstkurs des Forstmeisters Fischer in Karls-

ruhe und bestand Ende 1831 die Prüfung für den sog. niederen Forstdienst. Bis zum Spätjahr 1833 wieder in Randern beschäftigt, ergriff er eifrig die durch Errichtung der Forstschule beim Großh. Polytechnikum gebotene Gelegenheit zu weiterer Ausbildung mit Erfolg, denn im Winter 1835 bestand er als Erster von 22 Kandidaten die Staatsprüfung.

Sofort im folgenden Frühjahr begann eine wechselvolle Verwendung: als Forstinspector, als technischer Revident bei der Forstpolizei-Direktion; beim Ankaufe der Standesherrschaft Salm-Krauthausen und der Grundherrschaft Gemmingen-Hagenschieß; als Dienstverweiser der Bezirksforstrei Pforzheim, bis im Jahr 1840 die provisorische Verwaltung der Bezirksforstrei Staufen und im folgenden Jahre die definitive Anstellung daselbst erfolgte. Die Berufung zu einer Lehrstelle an der Forstschule in Karlsruhe (im Jahr 1843) lehnte R. ab, weil ihm der Verwaltungsdienst mehr zusagte. Er zeichnete sich in diesem auch bei besonderen vertrauensvollen Aufträgen (Waldtheilung in Ehrenketten und And.) bald aus. Schon im Jahr 1845 wurde er zur Hilfeleistung bei der damaligen Direktion der Forstämtern und Bergwerke nach Karlsruhe berufen und verblieb in dieser provisorischen Stellung bis zum Jahr 1848, wo nach dem Rücktritte des Oberforstraths Arnspurger in den Vorkadenzdienst und nach dem Tode des Forstraths v. Radnits Roth nebst seinem Freunde Velbach zum Assessor für genannter Direktion ernannt wurde. In dieser Stellung hatte R. hervorragenden Antheil an der Umgestaltung der badischen Forstorganisation, welche inmitten der politischen Wirren des Jahres 1849 anstandslos durchgeführt wurde. Das Jahr 1851 brachte ihm die Ernennung zum Forstrath, seine dienstliche Stellung vor- und nachher manche große anstrengende Aufgaben. Außersitte Anspannung im inneren und äußeren Dienste forderte namentlich die neue Steuererschätzung sämtlicher Waldungen, bei welcher R. die Geschäftsleitung hatte und welche ungeachtet mancher schwerfälliger Bestimmungen des ber. Gesetzes und der Vollzugsverordnung, im Jahre 1854 eingeleitet, schon im nächsten Jahre nahezu durchgeführt war.

Neben den bedeutenden dienstlichen Aufgaben fand R. doch alljährlich Zeit, um die Versammlungen der Forstleute, der süddeutschen, der schweizerischen und des badischen Forstvereins zu besuchen und sich angelegentlich dabei zu betheiligen. Der mündliche Austausch mit befreundeten Fachgenossen und die Umschau in weitem Umkreise erschien ihm als Bedürfnis und Erholung. Er unterließ dies auch nicht, als im Jahr 1857 Se. Durchl. der Fürst von Fürstberg ihm den Eintritt in seinen Dienst anbot und ihn unter Verleihung des Charakters als Oberforstrath zum Mitgliede der fürstlichen Domänenkanzlei ernannte. Während der Einleitung der Uebersiedelung betheiligte er sich an den Vorbereitungen für die Versammlung süddeutscher Forstwirthe in Baden-Baden und vollendete die für diese Gelegenheit bestimmte offizielle Festschrift „Die Forstverwaltung Badens“, blieb als Geschäftsführer thätig und nahm die Wahl zum zweiten Vorsitzenden an. Die umfangreiche Thätigkeit im neuen Wirkungskreise, wo erst genaue Orientierung noth that, neue Dienstvorschriften zu entwerfen und in's Leben zu rufen waren, auch weitere Aemter bald hinzutreten, wie die Leitung des Jagd- und Fischereiwesens, entfernte ihn nicht von dem Kreise seiner früheren Freunde und Berufsgenossen. Im Gegentheil, das Scheiden aus den früheren Verhältnissen ward ihm schwerer als er selbst gedacht. Er verfaßte daher keine Gelegenheits-, alte Freundschaftsbande zu erneuern. Offen sah man ihn, den ruhigen nichtern Mann, der sich kurzer, treffender Redeweise befelegte, an der Spitze der Versammlungen und Vereine, daher sein Name weithin bekannt und geachtet ist. Wiederholt war er Präsident bei den Versammlungen süddeutscher Forstwirthe und in vorderster Reihe (in Neuwied und Aßaffenburg), als die Erweiterung dieser Versammlung für ganz Deutschland geplant, erster Präsident, als sie erstmals in Braunschweig in Szene gesetzt wurde. Die Versammlungen des badischen Forstvereins verfaßte er seit 1841 nie und führte von 1867 bis 1872 den Vorsitz. In der Schweiz und in Elsaß-Lothringen war er Ehrenmitglied der Forstvereine. Ein treuer Sohn seiner Kirche, zeigte er sich in Donau-erschingen unermüdetlich in Rath und That, um der dortigen kleinen Gemeinde zu eigener Kirche und zu selbständiger Seelsorge zu

zu verhelfen. Der warme Nachruf des herbeigeeilten Geistlichen am Grabe bewies die dankbare Erinnerung, welche ihm die dortige Gemeinde bewahrt. Die öffentliche Thätigkeit fand auch höchsten Orts Anerkennung; im Jahre 1872 verlieh ihm Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Ritterkreuz 1. Klasse des Bähringer Löwen-Ordens, im Jahr 1879 das Eichenlaub dazu.

Eine selten gestörte vorzügliche Gesundheit ließ R. bis gegen das Ende seiner Wirksamkeit alle Anstrengungen leicht ertragen und vielleicht zu lange den Rückzug aus einer von Mühen und Bitterkeiten nicht freien Stellung vergessen; erst nach der Uebersiedelung nach Karlsruhe gerieth sie in's Wanken; bald gefellte sich zu schmerzhaften lokalen Krankheitserscheinungen ein schweres Unterleibsleiden, welches rasch seine Auflösung herbeiführte.

Im Jahr 1841 verehelichte sich R. mit Babette Köhling von Bleichheim, Tochter des dortigen gräflich. Forstbeamten, welche im Jahr 1850 starb. Die Sorge für die 4 unerwachsenen Kinder (2 Söhne und 2 Töchter) führte bald zu einer zweiten Verbindung mit Karoline, Tochter der Frauarrer Fischer Wittwe in Karlsruhe, welcher Ehe ein dritter Sohn entsproßte. — Im Kreise seiner Lieben und seiner Freunde bleibt sein Andenken im Segen.

Vom Bichertische.

Die Genesis des Johannes-Evangeliums. (Ein Beitrag zu seiner Auslegung, Geschichte und Kritik von Albrecht Thoma, Professor am Lehrerseminar i Karlsruhe.) Bei Reimer in Berlin ist in den letzten Tagen das vorstehende Werk eines badischen Theologen erschienen, das in Fachschriften eine eingehende Beurtheilung und Kritik erfahren wird, das aber von solcher Bedeutung ist, daß auch hier in Kürze auf dasselbe empfehlend aufmerksam gemacht werden soll. Nachdem der Verfasser schon früher in einer Monographie und in theologischen Zeitschriften über einzelne Punkte dieser interessanten Frage in origineller Weise sich ausgesprochen, sagt er in vorliegender umfassender Arbeit (55 Druckbogen) seine auf Grund eingehender geschichtlicher, philosophischer und dogmenhistorischer Studien gebildete Gesamtanschauung über das Johannes-Evangelium zusammen. Thoma sieht im Anschluß an Baur, Holmann und Hausmann im 4. Evangelium nicht ein Geschichtsbuch, sondern der Hauptsache nach ein Lehrbuch, an dem der ideale Gehalt die Grundlage, die geschichtliche Erzählung bloße Einleitung ist und das der naturgemäße Abschluß der urchristlichen Dogmen und literarhistorischen Entwicklung ist. Der Verfasser ist bei aller Kritik für seinen Stoff begeistert und sagt in der Vorrede: „Das Johannes-Evangelium hat einen eigenen Reiz und Reichthum, es bietet Jedem etwas, dem schlichten Leser wie dem gelehrten Verfasser, der künstlerischen Betrachtung wie der erbaulichen Verwendung; es ist eine Schönheit, ein Tiefinn, eine Fülle, ein poetischer Schwung und eine religiöse Mystik in dem Evangelium, für die es nur Seitenstücke in den größten Kunstwerken der christlichen Zeit gibt, wie in der Divina comedia und den großen Kaulbach'schen Kompositionen. Bei strenger wissenschaftlicher Beweisführung ist das Buch doch in schöner und edler Sprache geschrieben und nicht bloß für Kunstgenossen verständlich, so daß es von jedem wissenschaftlich gebildeten Manne, wenn auch nicht in allen Partien, so doch in den Abschnitten über den Alexandrinismus, das Urchristenthum, den Gnosticismus u. a. mit Genuß und Gemuth gelesen werden kann.“

Herm. Wagner's illustrierte deutsche Flora, 2. Aufl., bearbeitet von Professor Dr. A. Garke. Pfg. 7-13. (20 Pfg. à 75 Pfa.) (Stuttgart, R. Thieme'sche Verlags- u. Buchhandlung.) Von diesem werthvollen und beliebten Handbuche liegen jetzt die Lieferungen 7-13 vor, denen, wie den früheren, nur das ungetheilte Lob spendet werden kann. Autor und Verleger haben die Erwartungen, welche man nach den ersten Heften zu hegen berechtigt war erfüllt, so daß wir der baldigen Vollendung des trefflichen Werkes mit Vergnügen entgegensehen. Da das Herannahen des Frühlings vielleicht Manche zur Umschau nach einem zuverlässigen floristischen Führer und Rathgeber veranlaßt, so empfehlen wir H. Wagner's illust. Flora zu diesem Zwecke noch ganz besonders, da die äußerst zahlreichen und charakteristischen Holzschnitt-Abbildungen es selbst dem Anfänger leicht machen, sich mit der heimischen Flora rasch und sicher bekannt zu machen.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reiter in Karlsruhe.

18)

Verkauf.

Novelle von F. v. Stengel.

(Fortsetzung.)

Wir sind so glücklich für und mit ihm. Tante Noemi spricht nur mit feuchten Augen davon — das heißt, wenn wir allein sind, vor Andern trägt sie den Kopf hoch und schaut siegesbewußt um sich, als wolle sie sagen: Ja, er ist mein Neffe, — ich bin Tante Noemi.

Ueber das große Ereigniß ist das Andere ganz in den Hintergrund gedrängt worden, und wir waren sehr überrascht, als Gaston vor einigen Tagen mit einem Briefe zum Frühlingsabend erklärte, er habe beschlossen, Paris ein wenig aus dem Wege zu gehen, er werde die Einladung der Freunde nochmals annehmen und wieder einige Tage bei ihnen zubringen. Wir möchten uns unterdessen richten, in einer Woche nachzukommen, dann würden wir den oft besprochenen Ausflug nach dem Süden noch vor Winter gemeinschaftlich antreten. Ob der Plan uns passe?

Tante Noemi stimmte für uns Beide zu.

Am folgenden Tage waren wir wieder allein. Dieses Mal beschränkte sich Tante Noemi nicht auf das Vermuthen, sie war ihrer Sache sicher: er war gegangen, um zu werben.

Mit den Reisevorbereitungen hatte es indessen gute Weile. Tante Noemi meinte, auf die Herbstreise könnten wir wohl warten, ob es denn je erhört sei, daß ein Bräutigam seine Ferien mit Tante und Schwester verbringen werde?

Wir warteten nun täglich auf Nachricht von Gaston, Tante Noemi mit febrilhaftiger Spannung; ich suchte sie oft zu beruhigen. Sie konnte meine Ruhe nicht fassen; man sah wohl, wie fern ich ihm im Grunde doch stehe, sagte sie dornenbündelvoll.

Drei, vier Tage, die Woche verging, endlich am neunten Morgen kam ein Brief: Warum wir denn so lange zögerten, ob etwas vorgefallen.

Tante Noemi war zuerst fast bestürzt, dann rasch gefaßt, sagte sie: „Die Sache ist klar, Gaston wünscht uns bei seiner Verlobung zu sehen. Nun müssen wir eilen.“

Ich machte Einwände. Warum? Wie hätte ich meine Gründe Jemandem sagen können? Aber muß ich mir dieses aufladen, muß ich dabei sein, wenn er seine Hand in die der Braut legt, wenn er ihr ewige Liebe gelobt, wie er sie einst mir geschworen? Nein, nein, kein Mensch, kein Gott kann dieses Opfer von mir verlangen.

Doch, wie der Reise entgegen? Meine schwachen Gründe, zaghaft vorgebracht, hatten keine Macht über Tante Noemi, „wir“ mußten Gaston folgen, und zwar sofort. Um ihren Entschluß in Ausführung zu bringen, beschleunigte sie ihr Frühstück und ging dann, ihre Anordnungen für die Abreise zu treffen.

Ich blieb zurück. Ich wußte nicht, was beginnen, und ersann die abenteuerlichsten Dinge, um sie sofort zu verwerfen.

Die Karte Gaston's lag noch vor mir. Ich nahm sie zur Hand und las sie wieder, als solle sie mir Rath erteilen. Die Worte verschwammen mir vor den Augen — keinen Ausweg, wohin ich schaute. Ich legte die wieder weg auf die mitangekommenen Zeitungen, dabei fiel mein Blick auf einen Namen, ich hielt ihn fest, — war es Trauu oder Wirklichkeit? — Ich sah weg und wieder hin, ich wüßte die Augen, las wieder und wieder den einen mir bis in den Tod verhassten Namen: Armand Düroy! Wie ein Schmerzensschrei rief ich ihn laut aus. Trat er mir höhnend entgegen, wo ich mein ganzes Elend unendlich fühlte als je?

Noch hatte ich nur den Namen gelesen, den ja Viele tragen können, nichts sagte, daß Armand Düroy wirklich Armand Düroy sein müsse. Aber jetzt las ich. Es war eine kurze Notiz: „Gestorben an Bord des französischen Dampfers „Gironde“ Herr Armand Düroy; auf der Reise von San Francisco nach Frankreich erreichte er sein Heimatland nur, um da sein Grab zu finden. Er wurde gestern zu Marseille beerdigt. Die Effecten, Papiere u. s. w. des Verstorbenen sind dem Gerichte über-

geben worden. — Wie wir hören, lebte Herr Düroy seit Jahren getrennt von seiner Gemahlin, welche sich in Paris aufhalten soll. „Man versichert, sein durch kaufmännische Speculationen erworbenes Vermögen sei ein beträchtliches.“

So ungefähr lautet die Notiz. Kein Zweifel, er war es, Armand Düroy war tot — und ich frei!

Ich lachte laut auf — wie mein Lachen mich entsetzte. — Ich war frei! — Und doch, was ist mir diese Freiheit heut, was anderes als ein leerer Schall! Oder nein, sie ist eine Kette schwerer, drückender als die Sklavenkette, ein Hohn, ein Spott, ein Schlag in's Angesicht, ein Fußtritt auf den Schwachen.

Frei, weßhalb denn frei? War ich denn nicht elend, bejammerenswerth genug — bedarf es noch mehr, um das Maß überfließen zu machen? — Welch' höhnerdes Geschenk konnte mir denn werden, als diese Freiheit? Und gerade heute? Warum nicht schon längst, warum nicht erst nach Jahren? Was habe ich denn verbrochen, welche Schuld lastet auf mir, die ich abzahlen muß, büßen durch namenloses Leid?

Die Gedanken jagten und stürmen durch mein Gehirn, aber keiner nahm Gestalt und Form an. Ich weinte nicht, mein Weh fand keine Thränen, es brannte nur wie Feuer in meiner Seele, und doch hatte ich es nicht ganz gelostet, das Härteste wartete meiner noch.

Endlich raffte ich mich auf und ging auf mein Zimmer. Ich hörte, wie Tante Noemi nebenan Befehle zu den Reisevorbereitungen gab. Ich rührte keine Hand.

Ein Pochen an meiner Thür schredte mich plötzlich auf. Es war das Mädchen, welches mir einen Brief brachte und mich etwas fragte. Ich nahm das Schreiben und schickte sie weg. Es war ein gewichtiges Paket in großem Format. Die Aufschrift stand in mächtigen Bügen da, ein amtliches Siegel schloß es. Ich eilte nicht, den Brief zu öffnen, ich kannte den Inhalt, ohne Zweifel beglaubigte er die Zeitungsnachricht.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Berlin, 3. Febr. Der Bundestrath hat in seiner Sitzung vom 19. Januar d. J. beschloffen, dass an die Stelle der in den Bekanntmachungen vom 12. November 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 663) und vom 10. April 1880 (ebendasselbst S. 190) enthaltenen Bestimmungen die nachfolgenden zu treten haben:

- Behufs Umrechnung der in einer andern als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer besw. der Reichsstempel-Abgabe von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf weiteres festgesetzt:
1 süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländischer Währung 1,70 M.
1 Mark Banco 1,50 "
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier) 1,70 "
1 Pfund Sterling 20,40 "
1 Franz. Kro. spanische Mark, spanische Peseta Gold 0,80 "
1 spanische Piaster 4,00 "
100 spanische Reales 21,00 "
1 portugiesischer Milreis 4,50 "
1 türkischer Piaster 0,18 "
1 rumänischer Piaster 0,30 "
1 rumänischer Leu 0,80 "

- 1 polnischer Gulden 0,33 M.
1 russischer Silberrubel 2,25 "
1 russischer Goldrubel 3,20 "
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen 112,50 "
1 dänischer Riksdaler 2,25 "
1 schwedischer Riksdaler 1,125 "
1 Specie Riksdaler 4,50 "
1 amerikanischer Dollar 4,25 "

Paris, 6. Febr. Der Anfang der Börse war matt, der Schluss besser; Zwangsverkäufe drücken noch auf den Markt. Zahlreiche Klienten haben ihre Zwischenhändler nicht bezahlt; diese sind nun genöthigt, große Opfer zu bringen. Comptantkäufe dauern noch fort; man wendet sich jetzt an die Agents de changes für viele Geschäfte, welche bisher von der Coullisse gemacht wurden. Der Spundus von der Gantmasse der Union generale wird die auf die alten Aktien noch nicht eingezahlten 375 Fracs. einfordern und den Subscribenten die neuen Titres überliefern.

Mannheim, 6. Febr. (Rabus u. Stoll) Wir hatten heute einen recht festen Markt mit guter Kauflust für Weizen und Roggen, weniger beliebt waren Gerste und Hafer. Die Preise stellten sich für Weizen 24 1/2 a 26 M., Roggen 20 1/2 a 21 M., Gerste 19 1/2 a 20 M., Hafer 15 a 16 M. per 100 Rilo netto. Das Geschäft in Sämereien erlitt in seinem günstigen Verlauf seit den letzten 8 Tagen keine Einbuße, vielmehr haben die Preise von Rothhaat sowohl als Luzerne etwas angezogen und scheinen sich mit der zunehmenden Bedarfsfrage weiter heben zu wollen.

Sparfette bleibt in guter Aufnahme. Gelbflee mehr offerirt. Weißflee in Mittelwaare für Export gefragt. Alsfte unverändert. Heutige Notierungen sind: Rothhaat, neue, 100 a 110 M.; dito jährige 75 a 90 M.; Luzerne, neue, 105 a 120 M.; dito Provencer 125 a 135 M.; Sparfette 37 a 37 1/2 M.; Gelbflee, neuer, 40 a 45 M.; jähriger 20 a 40 M.; Weißflee 105 a 135 M.; Alsfte 120 a 130 M. Alles per 100 Rilo brutto.

Wien, 6. Febr. Weizen loco hiesiger 24.—, loco fremder 23.50, per März 23.30, per Mai 23.—, Roggen loco hiesiger 20.50, per März 17.30, per Mai 17.10. Hafer loco 16.50. Rüböl loco 30.25, per Mai 29.30, per October 29.30.

Bremen, 6. Febr. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Standard white loco 7.25—7.35 b., per März 7.40—50 b., per April 7.50—60 b., per Mai 7.60—70 b., per August-Dez. 8.30—50 b. Steigend. — American Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 56 1/2.

Paris, 6. Febr. Rüböl per Febr. 73.75, per März 74.25, per Mai-Aug. 74.75, per Sept.-Dez. 75.75. — Spiritus per Febr. 57.25, per Mai-Aug. 60.75. — Zucker, weißer, bisp. Nr. 3, per Febr. 64.10, per Mai-Aug. 66.75. — Wehl, 9 Marken, per Febr. 65.50, per März 65.75, per März-Juni 65.40, per Mai-Aug. 65.—. — Weizen per Febr. 30.90, per März 31.25, per März-Juni 31.25, per Mai-Aug. 30.80. — Roggen per Febr. 20.60, per März 20.75, per März-Juni 21.—, per Mai-August 20.50.

Antwerpen, 6. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: Fein. Raffinirt. Type weiß, bisp. 18 b., 18 1/4 B.

Frankfurter Kurse vom 6. Februar 1882.

Table with multiple columns listing various securities, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bank notes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Aufstellungen.

§. 40. 2. Nr. 443. Freiburg. In Sachen der Christine Feger, geborne Lamprecht, s. Zt. in Karlsruhe, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Schuhmacher Albin Feger, früher in Freiburg, s. Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, wegen Ehescheidung, ist nach Beendigung der Beweisaufnahme zur Fortsetzung der Verhandlung Termin auf den 11. April 1882, Vormittags 9 Uhr, vor der I. Civilkammer des Gr. Landgerichts hieselbst bestimmt, wozu die Parteien vorgeladen werden.

Dies wird zum Zwecke der öffentlichen Aufstellung hienüt bekannt gemacht. Freiburg, den 21. Januar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Dr. Gaden.

§. 53. 2. Nr. 1662. Radolfzell. Friedrich Franz von und zu Bodman, vertreten durch das Rentamt Bodman, klagt gegen den Gerber Max Merk von Marfelingen, s. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen 90 Mark 50 Pf. nebst 5% Zins vom 11. November 1876, aus Futterkauf und Bürgerschaft, mit dem Antrag auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung des oben bezeichneten Betrags nebst Zinsen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Landgericht zu Radolfzell auf.

Freitag den 31. März 1882, Vormittags 9 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Aufstellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Radolfzell, den 4. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Sauter.

§. 27. 2. Nr. 1144. Fahr. Die Marie Ursula Dreher von Wittenweier hat Namens ihres minderjährigen Sohnes Wilhelm Dreher von da das Aufgebot eines auf den Namen des Wilhelm Dreher von Wittenweier über eine Kapitaleinlage von 468 M. ausgestellt, mit der Nr. 10.078 verzeichneten Einlagebüchchens der Sparkasse Fahr, in welcher letzterem eine unter'm 31. Januar d. J. Seitens der Sparkasse geleistete Zinszahlung von 18 M. vermerkt ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch den 29. März 1882, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Landgericht hier anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. Fahr, den 2. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Gaaler.

§. 34. 2. Nr. 1395. Bruchsal. Auf Antrag des Josef Herzog von Beuthern werden alle diejenigen, welche an dem unten bezeichneten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragen, und sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammgut

od. Familiengut verband ruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Mittwoch den 29. März 1882, Vormittags 9 1/2 Uhr, festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

Beschreibung der Liegenschaft: Gemartung Beuthern. 1 Viertel Acker im Schnappbahren, neben Franz Storz und Johannes Zimmerer. Bruchsal, den 19. Januar 1882. Gr. Landgericht. Der Gerichtsschreiber: Mittelmann.

Konkursverfahren. §. 61. Nr. 1992. Waldshut. Ueber das Vermögen des Josef Welte von Dogern, s. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wurde heute am 4. Februar 1882, Vormittags 9 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Waisenrichter Theodor Bornhauser von Waldshut wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1882 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Befestigung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 9. März 1882, Vormittags 9 Uhr, Termin vor Gr. Landgericht hieselbst anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitze haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird auf Anordnung Gr. Landgerichts aufgeboten, nichts an den Gemeinschuldner zu verpfänden oder zu leisten, auch die Verpfändung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Februar 1882 Anzeige zu machen. Waldshut, den 4. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Erdmle.

§. 62. Nr. 2803. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsgesellschaft L. Hafner dahier ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen des Georg Kitz, Privat dahier, Termin auf Dienstag den 7. März 1882, Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Landgericht hieselbst anberaumt. Freiburg, den 4. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Dirrler.

§. 57. Nr. 3985. Pforzheim. In dem Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Moriz Coper in Pforzheim ist zur Vornahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der

Schlussstermin auf Samstag den 25. Februar 1882, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Landgericht hieselbst, Zimmer Nr. 2, bestimmt. Pforzheim, den 1. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Sigmund.

§. 58. Nr. 2451. Offenburg. Das Konkursverfahren über den Nachlass des Buchbinders Wilhelm Böckh in Offenburg wird nach erfolgter Abhaltung des Schlussstermins hierdurch aufgehoben. Offenburg, den 3. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: C. Keller.

§. 67. Nr. 1593. Breisach. Das Konkursverfahren gegen Rosmas Bohm von Breisach wird nach Abhaltung des Schlussstermins aufgehoben. Breisach, den 3. Februar 1882. Gr. Landgericht. Der Gerichtsschreiber: Weiser.

Vermögensabforderungen. §. 48. Nr. 883. Mosbach. Die Ehefrau des Löwenwirts Johann Adam Weber, Katharina, geb. Fichter von Hochhausen a. N., wurde durch Urtheil der Civilkammer I des Gr. Landgerichts Mosbach vom 31. v. Mts. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Mosbach, den 3. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Wolpert.

Entmündigung. §. 50. Nr. 1447. Ueberlingen. Die taubstumme Petrina Widenhorn ledig von Sippingen wurde durch diesseitigen Beschluss vom 28. v. M., Nr. 1094, wegen dauernder Gemüthschwäche gemäß P. R. S. 489 entmündigt. Ueberlingen, den 31. Januar 1882. Gr. Landgericht. von Wolpert.

Erbeinweisung. §. 46. Nr. 1179. Eppingen. Die Martin Strey Wittwe in Eppingen wird, nachdem die öffentliche Aufforderung vom 6. August 1880, Nr. 9266, unbesolgt gelassen, in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingesetzt. Eppingen, den 1. Februar 1882. Gr. Landgericht. Der Gerichtsschreiber: Bed.

Erbsverteilung. §. 83. Etilingen. Kaspar Volz, Tagelöhner, Katharina Volz, Ehefrau des Schusters Friedrich Becker, Monika Volz, Ehefrau des Landwirts Josef Gerlner III., Karolina Volz, Ehefrau des Landwirts Karl Kassel, und Florian Volz, Maurer von Mörsch, s. Zt. unbekannt wo abwesend, sind zur Erbschaft ihrer am 24. November 1881 + Mutter, der Landwirth Anton Volz I., Ehefrau, Margaretha, geborne Seiler von Mörsch, mitberufen und werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Erbsprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen würde, denen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, s. Zt. des Erbsfalls nicht

mehr am Leben gewesen wären. Etilingen, den 25. Januar 1882. Gr. Landgericht. Der Gerichtsschreiber: J. P. Ebler.

§. 45. Nr. 1144. Eppingen. Unter Ord. 3. 112 des Firmenregisters wurde eingetragen: Beschluss vom heutigen Nr. 1144, Beil. Band II., Siff. 34: Die Firma Nikolaus Friederich in Sulzfeld. Inhaber der Firma: Kaufmann Nikolaus Friederich in Sulzfeld. Derselbe lebt mit seiner Ehefrau, Friederika, geborne Federer, in geschlossener Fabrikgemeinschaft, also ohne Ehevertrag. Eppingen, den 1. Februar 1882. Gr. Landgericht. Kugler.

§. 32. Nr. 1090. Oberkirch. Unter Ord. 3. 21 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: „Hollstoffs Fabrik Hubard Köhler u. Knödel“. Offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Hubard. Gesellschafter: Fabrikant August Köhler in Oberkirch, Fabrikant Theodor Knödel in Neustadt a. S., Fabrikant Karl Robert Knödel in Neustadt a. S. (Rheinpfalz). Die Gesellschaft hat am 2. Dezember 1881 begonnen. Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung berechtigt. Ehevertrag des August Köhler mit Wilhelmine Neber von Zell a. S., d. d. Bergbahnen, 5. November 1878, monach alles gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermögen bis auf den Betrag von 100 Rfl. welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, sammt den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für verliengenschaft erklärt ist. Ehevertrag des Theodor Knödel mit Karoline Engelmann von Quirnheim, d. d. Neustadt a. S., den 3. Oktober 1864, monach die Ertragsgemeinschaft des Theodor Knödel mit Karoline Engelmann wurde bestimmt. Ehevertrag des Karl Robert Knödel mit Margaretha Witt von Köln, d. d. Neustadt a. S., 21. August 1878, monach die auf die Ertragsgemeinschaft beschränkte Gütergemeinschaft der Art. 1498 und 1499 des in der Rheinpfalz geltenden Gesetzbuchs bestimmt wurde. Oberkirch, den 28. Januar 1882. Gr. Landgericht. Dr. Stein.

Zwangsversteigerung. Nr. 85. Bonndorf. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Martin Dettler von Ewalingen die nachbeschriebenen Liegenschaften am Montag dem 6. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause allda zu Eigentum öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwert preis oder mehr geboten wird, als: 1. Urbar-Nr. 331. 3 Ar 31 Meter Hausplatz, Hofraute und Dunge-lage; Haus Nr. 24: ein einstöck. Wohnhaus sammt Scheiter und Stallung unter einem Dach, nebst Brunnen im Zinken, mit 4 Ar 30 Meter Garten beim Haus, zusammen taxirt zu 2500 M.

2. Urb. Nr. 1075. 52 Ar 65 M. Acker auf dem Reibberg, tax. 200 M. 3. Urb. Nr. 1076. 53 Ar 55 Meter Acker allda, taxirt zu 180 M. 4. Urb. Nr. 1708. 27 Ar 9 M. Acker bei der äußeren Linde, 280 M. 5. Urb. Nr. 1748. 70 Ar 2 M. Acker in der Beinfstraße, tax. 100 M. Nachricht hievon den Pfandgläubigern Alois und Maria Büche von Ewalingen — deren Aufenthaltsort unbekannt ist — unter Einweisung auf § 79 des bad. Einf. Ges. zu den R. 3. Ges. mit der Aufforderung, den Betrag ihrer Forderungen spätestens in dem Versteigerungstermine beim Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit sie bei Vermeidung des Erlöses berücksichtigt werden können. Zugleich wird denselben aufgegeben, einen im Amtsgerichtsbezirk Bonndorf moohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls bei allen weiteren Zustellungen gemäß § 187 der R. E. P. O. verfahren würde. Bonndorf, den 26. Januar 1882. Der Vollstreckungsbeamte: Kres, Gr. Landgericht.

Strafrechtspflege. Ladung. §. 33. 1. Nr. 1728. Stodach. I. Auf Antrag der Gr. Staatsanwaltschaft — Amtsanwalt — Konstantin wird gegen den Waldknechtbauer Ludwig Emil Nitschky von Wertheim, zuletzt wohnhaft in Stodach, welcher hinreichend verdächtig erscheint, als beurlaubter Referent ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erlassen zu haben — Uebertretung des § 360 Biff. 3 R. St. G. B. — das Hauptverfahren vor Gr. Schöffengericht hieselbst eröffnet. II. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf

Freitag den 14. April d. J., Vormittags 8 Uhr, wozu der Verdächtige geladen wird. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landw.-Bezirkskommando Stodach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Stodach, den 1. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Hock.

§. 26. 2. Mingoheim, Amt Bruchsal. Stammholz-Versteigerung. Samstag den 11. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr anfangend, werden aus hiesigem Gemeindefeld, Distrikt III. Drett: 114 zu Boden liegende Eichstämme, 132 Fesseler enthaltend, und 2 eichene Weidgerle, auf der Fließfläche selbst öffentlich versteigert. Mingoheim, den 4. Februar 1882. Bürgermeisteramt. Raifer. Dammert, Rathschr.